

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landeshaushaltsgesetz 1990/1991 (LHG 1990/1991)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1 und 11 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der durch das Haushaltsgesetz festzustellen ist. Der Haushaltsplan hat alle in einem Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen des Landes zu enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Nach Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO bedarf es außerdem zur Aufnahme von Krediten sowie zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, der gesetzlichen Ermächtigung.

B. Lösung

Den vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorschriften wird für die Haushaltsjahre 1990 und 1991 gemäß § 12 Abs. 1 LHO durch die Vorlage des Entwurfs eines Landeshaushaltsgesetzes 1990/1991 mit dem als Anlage beigefügten Entwurf der Haushaltspläne für diese beiden Haushaltsjahre entsprochen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die in den Haushaltsjahren 1990 und 1991 zu erwartenden Einnahmen unter Einbeziehung der benötigten Kredite und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sind im § 1 des Entwurfs angegeben und gleichen sich aus. § 2 des Entwurfs enthält die erforderliche Ermächtigung für die Aufnahme der zum Haushaltsausgleich notwendigen Kredite; die §§ 8 und 9 beinhalten die Ermächtigung für die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können.

E. Zuständigkeit

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Az.: 01 40 101/59/11 Mainz, den 11. Oktober 1989

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz
6500 Mainz

**Betr.: Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 1990/1991
(LHG 1990/1991)**

Beigefügt übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 1990/1991.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Dr. Wagner

**Landeshaushaltsgesetz 1990/1991
(LHG 1990/1991)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 wird in Einnahme und Ausgabe auf 17 297 053 200 DM festgestellt.

(2) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1991 wird in Einnahme und Ausgabe auf 17 978 758 700 DM festgestellt.

§ 2

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben im Wege der Kreditaufnahme zu beschaffen:

im Haushaltsjahr 1990 bis zu 3 082 780 000 DM,
im Haushaltsjahr 1991 bis zu 3 088 530 000 DM.

(2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke der Umschuldung neue Kredite mit günstigeren Konditionen zur vorzeitigen Ablösung von Krediten aus früheren Jahren aufzunehmen, und zwar

im Haushaltsjahr 1990 bis zu 200 000 000 DM,
im Haushaltsjahr 1991 bis zu 200 000 000 DM.

(3) Soweit der Bund, der Ausgleichsfonds oder die Bundesanstalt für Arbeit im Laufe des Haushaltsjahres über die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge hinaus weitere Kreditmittel zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung stellen, darf der Minister der Finanzen diese Mittel in den Haushaltsjahren 1990 und 1991 jeweils bis zur Höhe von 25 000 000 DM als Kredite aufnehmen.

(4) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel des Landes in den Haushaltsjahren 1990 und 1991 jeweils Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 6 v. H. der in § 1 festgestellten Beträge aufzunehmen. Darauf sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(5) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die bei Liquidation einer Gesellschaft im überwiegenden Besitz des Landes noch verbleibenden Kreditverpflichtungen der Gesellschaft zu übernehmen.

(6) Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, so ist der übersteigende Betrag im laufenden Haushaltsjahr, soweit er nicht zur Deckung von unvorhergesehenen und unabweisbaren Mehrausgaben benötigt wird, zur Verminderung des Kreditbedarfs, zur zusätzlichen Schuldentilgung oder zur Rücklagenzuführung zu verwenden.

§ 3

- (1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt,
1. Planstellen umzuwandeln, soweit dies zum Vollzug des Besoldungsrechts unerlässlich ist;
 2. Planstellen umzuwandeln, soweit dies zum Vollzug des Hochschulgesetzes, des Fachhochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes erforderlich ist; dabei können auch andere Stellen als Planstellen in Planstellen umgewandelt werden;
 3. Planstellen für Vollzeitkräfte in Planstellen für Teilzeitkräfte umzuwandeln und umgekehrt sowie auch Umwandlungen zwischen Planstellen für Teilzeitkräfte mit unterschiedlicher Teilzeitarbeit vorzunehmen;
 4. Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ für die in den Bundestag oder Landtag gewählten Beamten zu schaffen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, deren Planstellen neu zu besetzen.

Über den weiteren Verbleib der umgewandelten Planstellen und neu geschaffenen Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

- (2) Soweit die Zahl der planmäßigen Beamten in Beförderungsräumen die zulässige Zahl der Planstellen je Besoldungsgruppe in den Stellenplänen des Haushaltsplans überschreitet, wird der Minister der Finanzen ermächtigt, Planstellen entsprechend umzuwandeln. Die umzuwandelnden Planstellen erhalten mit der Folge des § 47 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) den Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“.

§ 4

- (1) Eines Nachtrags zum Haushaltsgesetz bedarf es nicht
1. bei einer überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgabe bis zur Höhe von 5 000 000 DM,
 2. wenn Rechtsansprüche zu erfüllen sind, die
 - a) nach Grund und Höhe durch Gesetz oder Tarifvertrag festgelegt sind oder
 - b) sich aus Verpflichtungen ergeben, die aufgrund eines Gesetzes oder einer durch den Haushaltsplan erteilten Ermächtigung eingegangen oder entstanden sind,
 3. zur vollen oder teilweisen Aufhebung der bei Kapitel 20 02 Titel 972 02 veranschlagten globalen Minderungen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Maßnahmen nach § 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 Satz 1 LHO, soweit der Minister der Finanzen unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO Ausnahmen zulassen will.
- (3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die Einwilligung zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne die Voraussetzungen

der §§ 37 und 38 LHO zu erteilen sowie Abweichungen von den Stellenplänen zuzulassen, wenn Geld- oder Sachleistungen von dritter (öffentlicher oder privater) Seite für einen bestimmten Zweck dem Land zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 LHO dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 DM festgesetzt.

(5) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsvollzug zur Durchführung des Strukturhilfegesetzes veranschlagte Haushaltsmittel umzusetzen, soweit daraus zu finanzierende Maßnahmen und Maßnahmenbereiche entweder vom Bund nicht als förderfähig anerkannt werden oder ganz oder teilweise im Veranschlagungsjahr nicht durchgeführt werden können.

§ 5

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Minister und dem Minister der Finanzen gebilligt ist. Der Minister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Landtags einzuholen, wenn die Zuwendung den Betrag von 100 000 DM im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Der Minister der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, Abschlagszahlungen zur Deckung unabweisbarer Ausgaben genehmigen.

(3) Der Minister der Finanzen kann Ausnahmen von dem Verfahren nach Absatz 1 zulassen, wenn die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der institutionell geförderten Stellen

1. aufgrund eines Staatsvertrages oder einer Verwaltungsvereinbarung von den Vertragspartnern festgestellt oder genehmigt werden oder
2. nicht von den Übersichten über die vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftspläne, die nach § 26 Abs. 3 LHO den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 1990 und 1991 als Anlagen beigefügt oder in die Erläuterungen aufgenommen sind, abweichen. Abweichungen zwischen den verschiedenen Einnahmen- oder Ausgabengruppen innerhalb des Gesamtvolumens sind bis zur Höhe von 20 v. H. gegenüber den vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplänen hierbei unerheblich.

§ 6

(1) Werden Zuwendungen entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht

innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt auch vor, wenn Zuwendungen nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder nicht alsbald nach der Auszahlung hierfür verwendet werden.

(2) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Absatz 1 widerrufen oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung zu erstatten. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheids geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben.

(3) Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist leistet. Der Minister der Finanzen kann durch Verwaltungsvorschrift für einzelne Zuwendungsbereiche oder durch Entscheidung im Einzelfall weitergehende Ausnahmen zulassen. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 1 verlangt werden.

(4) Im Zuwendungsbescheid können von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 7

(1) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO zulassen, daß zur verbilligten Beschaffung von Bauland landeseigene unbebaute Grundstücke bis zu 50 v. H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaues bebaut werden. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzübertragen. Der Einwilligung des Landtags nach § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, daß vom Land im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

§ 8

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen für Kredite

1. zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues und zur Instandsetzung und Modernisierung erhaltungswürdiger Wohngebäude bis zur Höhe von 400 000 000 DM,
2. zur Erfüllung der Aufgaben der Wiederaufbaukasse der rheinland-pfälzischen Weinbaugebiete – Anstalt des öffentlichen Rechts – bis zur Höhe von 125 000 000 DM,
3. zur Förderung sonstiger Maßnahmen, vor allem zur Förderung der Wirtschaft, bis zur Höhe von 500 000 000 DM.

(2) Bürgschaften nach Absatz 1 Nr. 3 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Bürgschaftsurkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen. Im Rahmen der Ermächtigung können auch Garantien übernommen werden.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 9

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, eine sich für das Land ergebende Freistellungsverpflichtung aus § 36 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), bis zur Höhe von 125 000 000 DM zu erfüllen.

§ 10

Auf die Höchstbeträge nach den §§ 8 und 9 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Gewährleistungen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann.

§ 11

Die nach diesem Gesetz dem Minister der Finanzen erteilten Ermächtigungen gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1992, wenn es nicht vor dem 1. Januar 1992 verkündet wird. § 18 Abs. 3 LHO bleibt hiervon unberührt.

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 1991 enthält, am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) § 6 dieses Gesetzes tritt mit Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften außer Kraft.

Gesamtplan 1990
- Teil I -

Haushaltsübersicht
über Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 1990

Einzelplan	Einnahmen						Ausgaben							+ Überschuß - Zuschuß		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		13	14
	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Schuldensaf- nahmen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investi- tionen, bes. Finanzie- rungstennahmen	S u m m e Einnahmen	Personalaus- gaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investi- tionen	Bau- maßnahmen	Sonstige Investitionen und Investi- tions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	S u m m e Ausgaben	DM		DM	DM
01 Landtag		644 400	81 000			745 400	8 480 000		1 216 500	70 000	39 186 500	DM	DM	DM	DM	
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei		1 231 000	3 422 100	926 900		5 580 000	1 981 100		842 800	991 300	41 344 800	DM	DM	DM	DM	
03 Ministerium des Innern und für Sport		63 097 000	37 222 600	31 747 300		134 066 900	79 160 800	60 000	68 274 600	24 024 000	1 161 754 400	DM	DM	DM	DM	
04 Ministerium der Finanzen		49 475 600	290 890 000	12 396 700		352 762 300	215 369 300	953 000	11 064 600	10 448 100	837 789 600	DM	DM	DM	DM	
05 Ministerium der Justiz		231 463 500	4 819 500	21 000		236 304 000	9 277 400		10 769 200	1 022 500	564 399 600	DM	DM	DM	DM	
06 Ministerium für Soziales und Familie		33 863 600	479 474 200	2 190 100		515 527 900	1 274 307 400		41 296 200	734 900	1 444 148 000	DM	DM	DM	DM	
07 Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten	3 110 000	140 430 800	166 163 200	91 189 600		400 895 600	257 354 200	119 000	159 692 600	7 614 100	776 890 900	DM	DM	DM	DM	
08 Ministerium für Wirtschaft und Verkehr		16 228 900	81 309 200	281 089 200		378 627 300	88 447 400	246 036 000	445 833 300	820 300	1 046 402 700	DM	DM	DM	DM	
09 Kultusministerium		25 610 300	191 488 400	38 767 700		255 866 400	585 198 400		248 410 200	11 144 200	3 593 116 000	DM	DM	DM	DM	
10 Rechnungshof		18 000		18 000		18 000	1 284 200		243 300		14 827 500	DM	DM	DM	DM	
12 Hochbaumaßnahmen		89 190 100	2 900 000	2 184 111 500		3 100 301 600	10 949 000	312 965 000	479 450 000	- 29 300 000	825 840 000	DM	DM	DM	DM	
14 Ministerium für Umwelt und Gesundheit	30 000 000	45 449 500	7 407 200	67 151 600		150 208 300	135 899 600	14 791 000	471 569 900	7 937 800	816 244 700	DM	DM	DM	DM	
20 Allgemeine Finanzen	10 137 000 000	140 520 800	1 217 471 200	3 060 957 500		14 555 949 500	1 507 417 100		291 300 000	- 68 032 500	6 135 108 500	DM	DM	DM	DM	
Summe 1990	10 170 110 000	839 243 500	2 482 850 600	3 804 849 100		17 297 053 200	4 173 477 700	574 924 000	2 231 963 200	- 32 545 300	17 297 053 200	DM	DM	DM	DM	
Summe 1989	9 927 940 000	814 738 400	2 384 571 000	3 416 448 600		16 543 698 000	3 997 546 800	570 852 500	2 172 246 500	- 55 042 400	16 543 698 000	DM	DM	DM	DM	
Vgl. z. 1989	+ 242 170 000	+ 24 505 100	+ 98 279 600	+ 388 400 500		+ 753 355 200	+ 175 930 900	+ 4 071 500	+ 66 716 700	+ 22 497 100	+ 753 355 200	DM	DM	DM	DM	

Gesamtplan 1990

– Teil I –

**Haushaltsübersicht
über Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 1990**

Epl.	Bezeichnung	Ansatz 1990 DM	Verpflichtungs- ermächtigungen DM	Soweit im Haushaltsplan Fällig- keitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr			
				1991 DM	1992 DM	1993 DM	1994 ff. DM
1 000 DM							
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag						
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei						
03	Ministerium des Innern und für Sport	91 657	37 245	31 745	5 500		
04	Ministerium der Finanzen						
05	Ministerium der Justiz	5	50				
06	Ministerium für Soziales und Familie	22 078	33 465	13 265	11 400	8 800	
07	Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten	184 077	120 311	46 400	33 270	26 739	13 902
08	Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	614 836	560 147	274 107	148 220	67 816	17 504
09	Kultusministerium	145 937	80 315	49 345	26 820		
10	Rechnungshof						
12	Hochbaumaßnahmen	729 950	780 209	335 070	225 300	83 750	130 089
14	Ministerium für Umwelt und Gesundheit	327 628	346 660	67 181	93 291	96 691	89 497
20	Allgemeine Finanzen	130 050	158 400	67 300	67 100	15 000	9 000
	Zusammen	2 246 218	2 116 802	884 413	610 901	298 796	259 992

Finanzierungsübersicht 1990

	Betrag für 1990 DM	Betrag für 1989 DM
1	2	3
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	17 297 053 200	16 543 698 000
abzüglich		
1.1. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 773 676 100	1 624 982 700
1.2. Zuführungen an Rücklagen	3 500 000	
1.3. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
Ausgaben im Finanzierungssaldo	15 519 877 100	14 918 715 300
2. Einnahmen	17 297 053 200	16 543 698 000
abzüglich		
2.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 042 400 000	2 621 500 000
2.2. Entnahmen aus Rücklagen	4 997 000	10 602 000
2.3. Einnahmen aus Überschüssen		
Einnahmen im Finanzierungssaldo	14 249 656 200	13 911 596 000
3. Finanzierungssaldo	1 270 220 900	1 007 119 300
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 042 400 000	2 621 500 000
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 773 676 100	1 624 982 700
Saldo	1 268 723 900	996 517 300
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1. Einnahmen aus Überschüssen		
5.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1. Entnahmen aus Rücklagen	4 997 000	10 602 000
6.2. Zuführungen an Rücklagen	3 500 000	
Saldo	1 497 000	10 602 000
7. Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5 und 6)	1 270 220 900	1 007 119 300

Kreditfinanzierungsplan 1990

	Betrag für 1990 DM	Betrag für 1989 DM
1	2	3
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1. langfristig		
1.1.1. zu allgemeinen Zwecken	3 042 400 000	2 621 500 000
1.1.2. zu besonderen Zwecken		
1.2. kurzfristig		
Summe Einnahmen	3 042 400 000	2 621 500 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1. Tilgung langfristiger Schulden		
2.1.1. Anleihen		
2.1.2. Schuldscheindarlehen		
– von Banken usw.	1 558 931 500	1 486 010 400
– von Versicherungen	133 000 000	62 725 300
– von Sozialversicherungsträgern	9 977 400	14 546 700
– von sonstigen	59 700 000	50 002 600
2.1.3. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden		
2.1.4. Ausgleichsforderungen	12 065 200	11 695 700
2.1.5. Altsparerentschädigung	1 000	1 000
2.1.6. Entschädigungen nach dem Abkommen über Auslandsschulden	1 000	1 000
2.2. Tilgung kürzerfristiger Schulden		
2.2.1. Kassenobligationen		
2.2.2. Unverzinsliche Schatzanweisungen		
2.3. Marktpflege		
Summe Ausgaben	1 773 676 100	1 624 982 700
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 268 723 900	996 517 300

Kreditfinanzierungsplan 1990

	Betrag für 1990 DM	Betrag für 1989 DM
1	2	3
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
4.1. zur Förderung des Wohnungsbaues	40 380 000	49 700 000
4.2. zur Förderung des Städtebaues		
4.3. für sonstige Maßnahmen		1 750 000
Summe Einnahmen	40 380 000	51 450 000
5. Ausgaben zur Schuldentilgung		
5.1. Tilgung an den Bund	25 092 700	23 326 500
5.2. Tilgung an Lastenausgleichsfonds		
5.3. Tilgung an ERP-Sondervermögen	8 900	8 700
Summe Ausgaben	25 101 600	23 335 200
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	15 278 400	28 114 800
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	3 042 400 000	2 621 500 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich	40 380 000	51 450 000
Zusammen	3 082 780 000	2 672 950 000



Haushaltsübersicht über Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 1991

Einzelplan	Einnahmen					Ausgaben							+ Überschuß - Zuschuß
	0	1	2	3	S u m m e Einnahmen	4	5	6	7	8	9	S u m m e Ausgaben	
	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Schuldenauf- nahmen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investi- tionen, bes. Finanzier- ungseinnahmen		Personalaus- gaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investi- tionen	Bau- maßnahmen	Sonstige Investitionen und Investi- tions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
01 Landtag		684 600	51 000		735 600	25 234 700	5 073 100	12 717 000		684 000	73 100	43 781 900	- 43 046 300
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei		1 238 800	3 471 600	954 700	5 665 100	25 200 000	13 480 300	2 001 100		953 300	1 019 400	42 654 100	- 36 989 000
03 Ministerium des Innern und für Sport		64 572 200	37 986 900	31 896 500	134 455 600	893 932 100	138 040 900	78 163 800	105 000	70 845 800	24 452 700	1 205 540 300	- 1 071 084 700
04 Ministerium der Finanzen		49 197 000	299 287 400	14 319 600	362 804 000	558 205 800	71 539 000	216 988 700	953 000	14 886 600	12 334 700	874 907 800	- 512 103 800
05 Ministerium der Justiz		237 262 500	4 770 400	22 000	242 054 900	421 300 000	143 158 700	9 737 400	40 000	6 353 300	525 600	581 115 000	- 339 060 100
06 Ministerium für Soziales und Familie		34 663 800	525 968 300	1 740 100	562 372 200	105 816 400	27 088 600	1 425 493 300		42 864 800	819 100	1 602 082 200	- 1 039 710 000
07 Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten	3 050 000	140 556 500	166 844 900	93 659 600	404 111 000	283 700 000	81 577 000	258 179 500	110 000	158 666 600	7 500 900	789 734 000	- 385 623 000
08 Ministerium für Wirtschaft und Verkehr		15 921 100	83 027 300	263 507 200	362 455 600	204 290 000	68 455 300	99 858 100	252 353 000	447 360 300	925 600	1 073 242 300	- 710 786 700
09 Kultusministerium		25 859 800	193 360 000	38 877 700	258 097 500	2 681 311 000	180 036 400	603 963 400		250 368 500	11 274 700	3 726 954 000	- 3 468 856 500
10 Rechnungshof		18 000			18 000	13 900 000	1 314 100			243 300		15 457 400	- 15 439 400
12 Hochbaumaßnahmen		89 490 000	2 350 000	230 105 000	321 945 000		53 290 000	9 790 000	279 000 000	509 200 000	- 30 900 000	820 380 000	- 498 435 000
14 Ministerium für Umwelt und Gesundheit	30 000 000	50 035 200	6 418 600	66 731 500	153 185 300	137 600 000	53 678 500	136 225 600	15 040 000	487 849 200	9 436 200	839 829 500	- 686 644 200
20 Allgemeine Finanzen	10 640 000 000	139 920 800	1 319 060 900	3 071 877 200	15 170 858 900	1 181 000 000	3 438 959 000	1 504 138 400		307 000 000	- 68 017 200	6 363 080 200	+ 8 807 778 700
Summe 1991	10 673 050 000	849 420 300	2 642 597 300	3 813 691 100	17 978 758 700	6 531 490 000	4 275 690 900	4 357 256 300	547 601 000	2 297 275 700	- 30 555 200	17 878 758 700	0
Summe 1990	10 170 110 000	839 243 500	2 482 850 600	3 804 849 100	17 297 053 200	6 251 773 100	4 090 460 500	4 173 477 700	574 924 300	2 238 963 200	- 32 545 300	17 297 053 200	0
Vgl. z. 1990	+ 502 940 000	+ 10 176 800	+ 159 746 700	+ 8 842 000	+ 681 705 500	+ 279 716 900	+ 185 230 400	+ 183 778 600	- 27 323 000	+ 58 312 500	+ 1 990 100	+ 681 705 500	0

Gesamtplan 1991

– Teil I –

**Haushaltsübersicht
über Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 1991**

Epl.	Bezeichnung	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigungen	Soweit im Haushaltsplan Fällig- keitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr			
				1991 DM	DM	1992 DM	1993 DM
		1 000 DM					
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag						
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei						
03	Ministerium des Innern und für Sport	96 614	36 455	30 455	6 000		
04	Ministerium der Finanzen						
05	Ministerium der Justiz	5	50				
06	Ministerium für Soziales und Familie	23 103	32 092	14 162	15 130	2 800	
07	Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten	184 126	119 321	48 200	34 840	24 199	12 082
08	Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	622 663	489 841	263 326	177 780	30 835	15 400
09	Kultusministerium	138 727	77 785	49 680	25 320		
10	Rechnungshof						
12	Hochbaumaßnahmen	729 770	725 859	369 620	170 000	71 450	114 789
14	Ministerium für Umwelt und Gesundheit	341 367	303 858	58 972	88 323	156 563	
20	Allgemeine Finanzen	131 000	132 000	64 000	58 000	10 000	
	Zusammen	2 267 375	1 917 261	898 415	575 393	295 847	142 271

Finanzierungsübersicht 1991

	Betrag für 1991 DM	Betrag für 1990 DM
1	2	3
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	17 978 758 700	17 297 053 200
abzüglich		
1.1. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 871 301 700	1 773 676 100
1.2. Zuführungen an Rücklagen	3 500 000	3 500 000
1.3. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
Ausgaben im Finanzierungssaldo	16 103 957 000	15 519 877 100
2. Einnahmen	17 978 758 700	17 297 053 200
abzüglich		
2.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 053 300 000	3 042 400 000
2.2. Entnahmen aus Rücklagen	7 200 000	4 997 000
2.3. Einnahmen aus Überschüssen		
Einnahmen im Finanzierungssaldo	14 918 258 700	14 249 656 200
3. Finanzierungssaldo	1 185 698 300	1 270 220 900
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 053 300 000	3 042 400 000
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 871 301 700	1 773 676 100
Saldo	1 181 998 300	1 268 723 900
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1. Einnahmen aus Überschüssen		
5.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1. Entnahmen aus Rücklagen	7 200 000	4 997 000
6.2. Zuführungen an Rücklagen	3 500 000	3 500 000
Saldo	3 700 000	1 497 000
7. Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5 und 6)	1 185 698 300	1 270 220 900

Gesamtplan 1991
– Teil III –

Kreditfinanzierungsplan 1991

	Betrag für 1991 DM	Betrag für 1990 DM
1	2	3
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1. langfristig		
1.1.1. zu allgemeinen Zwecken	3 053 300 000	3 042 400 000
1.1.2. zu besonderen Zwecken		
1.2. kurzfristig		
Summe Einnahmen	3 053 300 000	3 042 400 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1. Tilgung langfristiger Schulden		
2.1.1. Anleihen		
2.1.2. Schuldscheindarlehen		
– von Banken usw.	1 650 115 500	1 558 931 500
– von Versicherungen	133 000 000	133 000 000
– von Sozialversicherungsträgern	16 037 700	9 977 400
– von sonstigen	59 700 000	59 700 000
2.1.3. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden		
2.1.4. Ausgleichsforderungen	12 446 500	12 065 200
2.1.5. Altsparenerschädigung	1 000	1 000
2.1.6. Entschädigungen nach dem Abkommen über Auslandsschulden	1 000	1 000
2.2. Tilgung kürzerfristiger Schulden		
2.2.1. Kassenobligationen		
2.2.2. Unverzinsliche Schatzanweisungen		
2.3. Marktpflege		
Summe Ausgaben	1 871 301 700	1 773 676 100
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 181 998 300	1 268 723 900

Kreditfinanzierungsplan 1991

	Betrag für 1991 DM	Betrag für 1990 DM
1	2	3
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
4.1. zur Förderung des Wohnungsbaues	35 230 000	40 380 000
4.2. zur Förderung des Städtebaues		
4.3. für sonstige Maßnahmen		
Summe Einnahmen	35 230 000	40 380 000
5. Ausgaben zur Schuldentilgung		
5.1. Tilgung an den Bund	26 500 200	25 092 700
5.2. Tilgung an Lastenausgleichsfonds		
5.3. Tilgung an ERP-Sondervermögen	9 300	8 900
Summe Ausgaben	26 509 500	25 101 600
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	8 720 500	15 278 400
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	3 053 300 000	3 042 400 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich	35 230 000	40 380 000
Zusammen	3 088 530 000	3 082 780 000

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 1990/1991 werden gemäß Artikel 116 LV in Verbindung mit den §§ 1, 11 und 12 LHO die Haushaltspläne des Landes für die Haushaltsjahre 1990 und 1991 festgestellt und die nach Artikel 117 LV in Verbindung mit den §§ 18 Abs. 2 und 39 Abs. 1 LHO erforderlichen Ermächtigungen zur Aufnahme der zur Deckung der Ausgaben in den genannten Haushaltsjahren notwendigen Kredite sowie zur Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen erteilt.

Der Entwurf enthält ferner unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Haushalts die für den Vollzug der Haushaltspläne 1990 und 1991 erforderlichen Bestimmungen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

In den Absätzen 1 und 2 wird getrennt für die Haushaltsjahre 1990 und 1991 die Höhe der Einnahmen und Ausgaben der als Anlage beigefügten Haushaltspläne festgestellt.

Zu § 2:

Absatz 1 enthält die Ermächtigung für den Minister der Finanzen, die zur Deckung der Ausgaben benötigten Kredite – ebenfalls getrennt für 1990 und 1991 – bis zu der jeweils veranschlagten Höhe aufzunehmen.

Absatz 2 beinhaltet eine vorsorgliche Ermächtigung für eine Umschuldung bisher aufgenommener Kredite, wenn sich für das Land per Saldo eine Zinskostenersparnis ergibt.

Absatz 3 erteilt die Ermächtigung zur zusätzlichen Kreditaufnahme bis zu je 25 Mio. DM in den Haushaltsjahren 1990 und 1991 für den Fall, daß aus dem öffentlichen Bereich unvorhergesehen zweckgebundene Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Die Ermächtigung zur zweckentsprechenden Verausgabung dieser Mittel gibt § 4 Abs. 3 des Entwurfs.

Absatz 4 ermächtigt den Minister der Finanzen zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten, die der Aufrechterhaltung der Kassenliquidität dienen. In Anlehnung an die Regelungen bei der Mehrzahl der anderen Bundesländer wurde der Höchstbetrag auf einen bestimmten Hundertsatz des Haushaltsvolumens festgelegt.

Absatz 5 sieht vor, daß das Land die bei der bevorstehenden Auflösung der Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH noch bestehenden Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen dieser Gesellschaft übernimmt.

Die Bestimmung des Absatzes 6 dient der Verdeutlichung der in § 25 LHO verankerten Verpflichtung, daß gegenüber der Veranschlagung entstehende Mehreinnahmen, die nach Deckung aller planmäßigen sowie über- und außerplanmäßigen Ausgaben am Jahresende zu einem Überschuß führen würden, bereits im Laufe des Haushaltsjahres in erster Linie zur Verringerung des Kreditbedarfs oder zur zusätzlichen Tilgung von Schulden zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen sind.

Zu § 3:

Die Bestimmungen enthalten Ermächtigungen für den Minister der Finanzen zur Umwandlung von Planstellen und Schaffung von Leerstellen unter den dort im einzelnen aufgeführten, eng begrenzten Voraussetzungen, soweit dies erforderlich ist.

Zu Absatz 1 Nr. 1:

Die Ermächtigung ist für die Umwandlung von Planstellen vorgesehen, falls sich hierfür aufgrund möglicher Änderungen im Besoldungsrecht eine zwingende Notwendigkeit ergibt.

Zu Absatz 1 Nr. 2:

Die Bestimmung soll dem Hochschulrecht Rechnung tragen, das u. a. zur Aufgabe macht, durch entsprechende Stellenbemessung eine optimale Personalstruktur in den einzelnen Fachbereichen herbeizuführen. Es würde dem Gesetzauftrag nicht genügen, diese Zielrichtung durch entsprechende Gestaltung der Stellenpläne bei der jeweiligen Haushaltsaufstellung pauschal zu ermöglichen; vielmehr ist zur Feststellung der jeweiligen Qualifikation eine auf die Einzelperson bezogene Entscheidung zweckmäßig, die eine Ermächtigung zur Stellenumwandlung im Einzelfall erforderlich macht.

Zu Absatz 1 Nr. 3:

Die Bestimmung ermächtigt den Minister der Finanzen zur Umwandlung von Planstellen für Vollzeitkräfte in Planstellen für Teilzeitkräfte – und umgekehrt – sowie zur Umwandlung von Planstellen für Teilzeitkräfte zwischen solchen mit 75 v. H. und 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit. Sie zieht damit die Folgerungen aus der Wahl der Arbeitszeit nach den einschlägigen Bestimmungen des Landesbeamten- und Landesrichtergesetzes. Außerdem sollen solche Umwandlungen auch für den Zweck der Beförderung von Teilzeitkräften ermöglicht werden.

Zu Absatz 1 Nr. 4:

Nach der neueren Rechtslage besteht das Beamtenverhältnis der in den Bundestag oder Landtag gewählten Beamten fort, so daß bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, die jeweilige Planstelle neu zu besetzen, die Möglichkeit der Schaffung von Leerstellen für die in die gesetzgebenden Gremien gewählten Beamten gegeben sein muß.

Zu Absatz 2:

Die bisher vorgenommenen Stelleneinsparungen können zur Folge haben, daß in Einzelfällen bei Beachtung der derzeitigen Stellenrelationen in den Einzelplänen weniger Planstellen in Beförderungsämtern vorhanden sind, als die tatsächliche Zahl der Stelleninhaber dies erfordert, so daß sich eine Stellenüberbesetzung ergeben kann. Um dies zu bereinigen, bedarf es der Ermächtigung zu entsprechenden Stellenhebungen, die im Laufe der nachfolgenden Haushaltsjahre wieder abgebaut werden sollen, wozu sogenannte „ku-Vermerke“ ausgebracht werden.

Zu § 4:

Die Absätze 1 und 2 berücksichtigen wie bisher die grundsätzlichen Feststellungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 25. Mai 1977 – 2 BvE 1/74 – über das Verhältnis des Parlaments zum Notbewilligungsrecht des Ministers der Finanzen. Sie regeln die Fälle, in denen es bei Mehrausgaben und dem Eingehen höherer Verpflichtungen eines Nachtrags zum Haushaltsgesetz nicht bedarf. Außerhalb dieser Bestimmung ist der Minister der Finanzen von der Pflicht zur Konsultation des Landtags auch in den Fällen der §§ 37 und 38 LHO befreit, in denen die Ausgaben und das Eingehen von Verpflichtungen nicht bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nachtrags zum Haushaltsgesetz zurückgestellt werden können (Nr. 6 der Leitsätze zum vorgenannten Urteil).

Neu ist die Bestimmung des Absatzes 1 Nummer 3. Durch sie soll der Minister der Finanzen in die Lage versetzt werden, die allgemeine Einsparungsaufgabe von 72 Mio. DM ganz oder teilweise aufzulösen. Voraussetzung hierfür wäre, daß sich die allgemeine Haushaltslage wesentlich günstiger entwickeln sollte, als dies nach dem derzeitigen Kenntnisstand (vor allem wegen der Mindereinnahmen durch die Steuerreform) erwartet werden kann.

Absatz 3 soll wie bisher ermöglichen, in den Fällen, in denen von dritter Seite dem Land Geld- oder Sachleistungen für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellt werden, entsprechende über- oder außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu bewilligen, ohne daß die strengen Voraussetzungen der Unabweisbarkeit im Sinne von § 37 Abs. 1 LHO erfüllt sein müssen. Es hat sich die Notwendigkeit gezeigt, diese Bestimmung auf Personalstellen auszudehnen.

Absatz 4 legt die Betragsgrenze der vierteljährlich dem Landtag mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Aus-

gaben auf 50 000 DM fest. Der Betrag ist unverändert geblieben.

Durch Absatz 5 soll wie bisher die Möglichkeit geschaffen werden, Strukturhilfemittel innerhalb des Landeshaushalts umzuschichten, wenn der Bund einzelne Maßnahmen oder Maßnahmenbereiche nicht als förderfähig anerkennt. Darüber hinaus soll eine Umsetzung möglich sein, wenn die Durchführung und der Mittelabfluß veranschlagter Maßnahmen sich verzögern.

Zu § 5:

Hier wird das Verfahren für die Bewirtschaftung der Mittel zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung festgelegt, soweit deren endgültige Haushalts- oder Wirtschaftspläne bei der Aufstellung des Landeshaushalts nicht vorgelegen haben und deshalb nicht vom zuständigen Fachminister und dem Minister der Finanzen geprüft werden konnten.

Zu § 6:

Die Bestimmung entspricht weitgehend den Regelungen in Bund und Ländern. Sie beinhaltet die rechtliche Grundlage für die Rückforderung von Zuwendungen nebst der Erhebung von Zinsen unter den dort genannten Voraussetzungen. Sie ist gegenüber bisher unverändert geblieben.

Zu § 7:

Absatz 1 gibt dem Minister der Finanzen entsprechend den vorangegangenen Gesetzen die Ermächtigung für die verbilligte Abgabe von Bauland zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues.

In Absatz 2 wird zugelassen, daß Programme der ADV unentgeltlich anderen öffentlichen Verwaltungen überlassen werden können, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Die Regelung beruht auf einer Empfehlung des für den Bereich des Bundes, der Länder und der Kommunen bestehenden Kooperationsausschusses ADV, die inhaltlich unter den Finanzministern der Länder abgestimmt ist.

Zu § 8:

Der Minister der Finanzen soll wie bisher ermächtigt werden, Bürgschaften für Kredite im Bereich des Wohnungsbaues, des Weinbaues und der Wirtschaftsförderung zu übernehmen.

Zu § 9:

Die Bestimmung dient einer nach dem Atomgesetz notwendigen Freistellungsverpflichtung des Landes für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich zur Abgeltung von Schadenersatzansprüchen aus einem künftig möglichen nuklearen Ereignis.

Zu § 10:

Mit dieser Bestimmung wird garantiert, daß in die Höchstbeträge neben den Ermächtigungen zur Übernahme neuer Gewährleistungen auch die bereits in früheren Jahren eingegangenen Gewährleistungen einbezogen werden, soweit das Land hieraus noch zu Zahlungen verpflichtet werden kann.

Zu § 11:

Dem Minister der Finanzen soll ermöglicht werden, von den ihm nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen auch über das Haushaltsjahr hinaus Gebrauch zu machen, soweit

das neue Haushaltsgesetz noch nicht verkündet ist.

Zu § 12:

Absatz 1 trägt wie bisher hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes dem Jährlichkeitsprinzip des Haushalts entsprechend den §§ 11 und 12 LHO Rechnung.

Mit der Bestimmung des Absatzes 2 soll die Anwendbarkeit des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, das künftig dem § 6 vergleichbare Regelungen treffen wird, ohne zeitlichen Aufschub herbeigeführt werden.